

Titel der Drucksache:

**Wahl eines ehrenamtlichen
 Seniorenbeauftragten**

Drucksache

1157/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

"Der Oberbürgermeister veranlasst die Wahl einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten durch den Stadtrat für die Septembersitzung 2012. Der Seniorenbeirat der Stadt Erfurt besitzt im Vorfeld der Wahl das Vorschlagsrecht.

Die/der Seniorenbeauftragte sollte mit einer - ihrem/seinem umfassenden Aufgabenfeld entsprechenden - materiellen Ausstattung versehen werden. Dazu gehören unter anderem eine Geschäftsstelle (evtl. innerhalb Kompetenzzentrum), ein erreichbarer Sachbearbeiter (1 VbE) und die notwendige Kommunikationstechnik."

08.06.2012, gez. Grünschneder

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Laut § 4 Abs 1 des beschlossenen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) kann von den Kreistagen und Stadträten der kreisfreien Städte jeweils ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter gewählt werden. In den kreisfreien Städten hat der Seniorenbeirat ein Vorschlagsrecht. Nach § 4 Absatz 2 ThürSenMitwG unterstützen die Seniorenbeauftragten der kreisfreien Städte die Arbeit der Seniorenbeiräte und sind gemeinsam mit ihnen Ansprechpartner für die Senioren. Sie haben die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung zu vertreten. Die Seniorenbeauftragten sind grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertreten die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informieren über dessen Arbeit.

Abschließend sei auf den wichtigen § 6/1 verwiesen: Laut Gesetzestext bestehen die Mitglieder des Landesseniorenrats unter anderem aus den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Mitgliedschaft einer Seniorenvertretung der Stadt Erfurt im Landesseniorenrat nur über Wahl eines (ehrenamtlichen) Seniorenbeauftragten realisiert werden kann.

